



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 31. Mai 2018**

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller  
Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,  
lic. iur. Debora von Orelli, lic. iur. Adrian Rüegg,  
lic. iur. Nadia Tarolli-Schmidt und  
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**X**  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2015

(Abzug für Fahrkosten und auswärtige Verpflegung, Besteuerung eines Beraterhonorars; §§ 27 Abs. 1 lit. a und b, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 StG)

## **Sachverhalt**

- A. In der Steuererklärung 2015 deklarierte der Rekurrent, X, ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 30'020.00, Erwerbsausfallentschädigungen in der Höhe von CHF 24'819.00 und einen Abzug für Berufskosten von CHF 9'344.00.

In der Veranlagungsverfügung vom 16. Februar 2017 rechnete die Steuerverwaltung einen Betrag in der Höhe von CHF 2'400.00 bei den Einkünften auf und gewährte statt der deklarierten Berufskosten eine Berufskostenpauschale in der Höhe von CHF 4'000.00. Sie führte dazu im Veranlagungsprotokoll aus, dass die Pauschale die Auslagen für die Fahrkosten, die Mehrkosten auswärtiger Verpflegung, die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten und die Aufwendungen bei einer Nebenerwerbstätigkeit beinhalte. Die maximale Höhe der Pauschale betrage dabei CHF 4'000.00. Höhere Kosten seien nicht nachgewiesen worden.

- B. Mit Eingabe vom 1. März 2017 erhob der Rekurrent Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 16. Februar 2017 und beantragte, der aufgerechnete Einkommensbetrag in der Höhe von CHF 2'400.00 (Entschädigung der B GmbH) sei nicht in der Steuerperiode 2015 zu besteuern. Ausserdem sei ihm ein Abzug für die effektiven Fahrkosten gemäss seiner Deklaration in der Höhe von CHF 7'949.00 zu gewähren. Des Weiteren ersuchte der Rekurrent die Steuerverwaltung Basel-Stadt um Entschädigung seines Aufwands (insbesondere der Portogebühren).

Mit Schreiben vom 6. März 2017 wurde der Rekurrent von der Steuerverwaltung aufgefordert, seine Einsprache zu begründen. Er habe insbesondere mitzuteilen, gegen welche Punkte sich seine Einsprache richte und habe noch verschiedene Unterlagen hinsichtlich der Fahrkosten nachzureichen. Am 20. März 2017 reichte der Rekurrent eine Einsprachebegründung sowie weitere Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 18. April 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache sowie den Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass die unter der Position "andere Entschädigungen" vorgenommene Aufrechnung in der Höhe von CHF 2'400.00 gerechtfertigt sei, weil der Anspruch gegenüber der B GmbH im Jahr 2015 bestanden habe und entsprechend auch im Jahr 2015 zu besteuern sei. Aus dem vom Rekurrenten eingereichten Kontoauszug könne zwar entnommen werden, dass die Gutschrift der B GmbH am 30. August 2016 erfolgt sei, doch handle es sich dabei um eine für das

Jahr 2015 ausgerichtete Entschädigung. Dies gehe aus deren Bezeichnung als „2015 Consultancy Fee“ hervor. Hinsichtlich des Fahrkostenabzuges bzw. der Berufskostenpauschale hielt die Steuerverwaltung fest, dass aufgrund der nunmehr eingereichten Bestätigungen der Arbeitgeber zwar die Notwendigkeit eines Fahrzeugs erstellt sei, jedoch weiterhin keine Angaben über Art und Umfang einer allfälligen Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten vorliegen würden. Entsprechend bestehe kein Anlass zu einer Korrektur. Überdies sei das Einspracheverfahren kostenlos, weshalb die Ausrichtung einer Parteientschädigung nicht angezeigt sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 2. Mai 2017. Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 18. April 2017 und eine deklarationsgemässe Festsetzung der steuerbestimmenden Faktoren.

Die Steuerverwaltung beantragt mit Vernehmlassung vom 26. September 2017 unter o/e-Kostenfolge eine teilweise Gutheissung des Rekurses. Aufgrund der im Rekursverfahren eingereichten Unterlagen seien anstatt der Berufskostenpauschale effektive Fahrkosten in der Höhe 7'949.00 und effektive Kosten für die auswärtige Verpflegung in der Höhe von CHF 1'395.00 zum Abzug zuzulassen. Im Übrigen sei der Rekurs abzuweisen.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. April 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 2. Mai 2017 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
  
2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 18. April 2017 und es seien Fahrkosten in der Höhe von CHF 7'949.00 sowie Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung in der Höhe von CHF 1'395.00 zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zuzulassen. Auf eine Besteuerung der Entschädigung der B GmbH in der Höhe von CHF 2'400.00 sei in der Steuerperiode 2015 zu verzichten.  
  
b) Zu beurteilen ist einerseits, ob sich die effektiven Abzüge für Fahrkosten sowie für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung als rechtmässig erweisen und andererseits, ob die Aufrechnung der Entschädigung der B GmbH zu Recht erfolgt ist.
  
3. a) aa) Laut § 27 Abs. 1 lit. a StG werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit abgezogen.  
  
bb) Gemäss § 27 Abs. 1 lit. b StG werden die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit als Berufskosten abgezogen.
  
4. Der Rekurrent hat im Rekursverfahren erstmals Arbeitgeberbestätigungen eingereicht, aus denen hervorgeht, dass er keine Fahrkostenentschädigung erhalten habe. Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung, dass dem Rekurrenten die effektiven Fahrkosten in der Höhe von CHF 7'949.00 anstatt der Berufskostenpauschale von CHF 4'000.00 als Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen sind. Damit findet ein Wechsel von einem Pauschalabzug hin zu effektiven Abzügen statt. Folgerichtig sind dem Rekurrenten somit auch die effektiven Mehrkosten für auswärtige Verpflegung in der Höhe von insgesamt CHF 1'395.00 vom steuerbaren Ein-

kommen in Abzug zu bringen. Dem Antrag der Parteien ist zu folgen und der Rekurs ist somit in diesem Punkt gutzuheissen.

5. a) Gemäss § 17 Abs. 1 StG unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

b) Nach § 18 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder und andere geldwerte Vorteile steuerbar.

6. a) Die Steuerverwaltung besteuerte entgegen der Deklaration eine als „2015 Consultancy Fee“ bezeichnete und am 30. August 2016 an den Rekurrenten ausbezahlte Entschädigung in der Steuerperiode 2015.

b) Zunächst ist zu beurteilen, ob die Tätigkeit des Rekurrenten als selbständige oder unselbständige Tätigkeit einzustufen ist. Die B GmbH betreibt das Restaurant „C“. Der Rekurrent ist Inhaber des Wirtepatents und stellt dieses der Betreiberin zur Verfügung. Bei dieser Konstellation ist in der Regel von einem Anstellungsverhältnis auszugehen. Zudem trägt der Rekurrent im Hinblick auf die von ihm erbrachte Dienstleistung kein Unternehmerrisiko. Er hat keine erheblichen Investitionen getätigt und trägt auch kein Inkasso- und Delkredererisiko. Weiter spricht auch die arbeitsorganisatorische Ausgestaltung der Tätigkeit des Rekurrenten für eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Im Umfang, in welchem er für das Restaurant "C" seine Dienstleistungen als Wirt erbringt, obliegt ihm gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 12. Juli 2005 eine Präsenzpflcht im Betrieb. Während diesen Zeiten kann er nicht für andere Betriebe tätig sein oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine freie Arbeitszeiteinteilung und Arbeitsorganisation ist ihm im Rahmen der Tätigkeit für die B GmbH damit nicht möglich. Die aufgeführten Indizien sprechen somit, wie die Steuerverwaltung zu Recht festgestellt hat, für das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.

c) Für eine Besteuerung in der Steuerperiode 2015 führt die Steuerverwaltung an, dass Unselbständigerwerbende ihr Einkommen in der Regel in derjenigen Periode erzielen, in der die Arbeitsleistung erbracht wird. Da die fragliche Entschädigung für in der Steuerperiode 2015 erbrachte Arbeitsleistungen ausgerichtet wurde, sei die Besteuerung auch im Steuerjahr 2015 vorzunehmen.

d) Die Entschädigung in der Höhe von CHF 2'400.00 geht auf eine Ergänzung vom 1. Januar 2016 zum Beratervertrag vom 1. Mai 2015 zurück. Inhalt dieser neueren Vereinbarung war eine Abmachung, wonach für die bereits geleistete Arbeit im Jahr 2015 noch eine Entschädigung ausgerichtet werde. Nach Lehre und Rechtsprechung gilt Einkommen steuerrechtlich grundsätzlich als in jenem Zeitpunkt zugeflossen, in welchem die steuerpflichtige Person die Leistung vereinnahmt und sie darauf einen festen Anspruch erwirbt (Reich/Weidmann in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 16 N 34 f. mit weiteren Hinweisen). Der Anspruch für diese Entschädigung ist nach dem Gesagten erst im Jahre 2016 entstanden und wäre auch erst ab diesem Zeitpunkt einklagbar. Eine Besteuerung der Entschädigung im Jahr 2015 ist somit, mangels eines in dieser Periode entstandenen Anspruchs auf das Entgelt, abzulehnen. Der Rekurs ist demnach auch in diesem Punkt gutzuheissen.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der eingereichten Arbeitgeberbestätigungen die Fahrkosten sowie die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zuzulassen sind und mangels eines in der Steuerperiode 2015 entstandenen Anspruchs auf die Besteuerung der Entschädigung in der Höhe von CHF 2'400.00 zu verzichteten ist. Der Rekurs erweist sich als begründet und ist gutzuheissen.
  
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen. Vorliegend wurden die Arbeitgeberbestätigungen erst im Rekursverfahren eingereicht, obschon eine frühere Einreichung im kostenlosen Einspracheverfahren möglich gewesen wäre. Der Rekurrent hat damit teilweise das vorliegende Verfahren verursacht, weshalb es angezeigt ist, ihm einen Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Es ist ihm somit eine reduzierte Spruchgebühr in der Höhe von CHF 250.00 aufzuerlegen.

## **Beschluss**

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. April 2017 betreffend die kantonalen Steuern pro 2015 aufgehoben und es wird auf die Einkommensaufrechnung der Entschädigung (Consultancy Fee) in der Höhe von CHF 2'400.00 verzichtet. Weiter ist ein Fahrkostenabzug in der Höhe von CHF 7'949.00 sowie ein Abzug für Mehrkosten für auswärtige Verpflegung in der Höhe von CHF 1'395.00 zum Abzug zuzulassen.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 250.00.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.